

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Offenbach am Main für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl I S. 816) hat die Stadtverordnetenversammlung am XX.XX.XXX folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	235.991.790 EUR
in der Ausgabe auf	509.249.120 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	75.831.200 EUR
in der Ausgabe auf	75.831.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.424.050 EUR festgesetzt.

Hierunter sind Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe von 675.000 EUR enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 16.367.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücken (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|--------------------|-----------|
| nach Gewerbeertrag | 440 v. H. |
|--------------------|-----------|

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am XX.XX.XXXX beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO, wenn sie im Einzelfall 25.500 EUR überschreiten.

Offenbach am Main, den XX.XX.XXXX

Der Magistrat

Grandke
Oberbürgermeister

Schneider
Bürgermeister